

Satzung des Fördervereins Kita Pestalozzi Nidderau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Pestalozzi Nidderau e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister unter VR 32403 beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Nidderau.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Rahmen von Aktivitäten der Kita Pestalozzi in Nidderau – Windecken.

Dazu zählen besonders:

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Kindergartenveranstaltungen,
- b) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Elterninitiativen,
- c) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- d) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

2. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft. Aktive Mitglieder sind diejenigen, welche den entsprechenden Beitrag entrichten und durch ihr Handeln aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken, diese sind auch stimmberechtigte Mitglieder. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Auflösung der juristischen Person sowie die Löschung aus dem Vereins- oder Handelsregister,
- c) Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
- d) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- e) durch Ausschluss seitens des Vorstandes,

– wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,

– aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird sowie durch Spenden und Zuwendungen.

2. Der Jahresbeitrag bzw. anteilige Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahrs.

3. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Verteilung der Fördermittel wird durch ein Gremium bestehend aus Mitgliedern des Vorstandes, des Elternbeirats der Kita Pestalozzi sowie der Leitung der Kita Pestalozzi vorgenommen.

4. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

5. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (diese findet bis spätestens 31.03. eines Jahres) statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand, die Sitzungsleitung wird durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeübt. Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.

b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen

a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des neuen Vorstandes. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern (im Gründungsjahr werden zwei Kassenprüfer gewählt. Der erste für zwei Jahre, der zweite für ein Jahr, ab dem Folgejahr jeweils jährlich einer für die Dauer von zwei Jahren, so dass ein rotierender Wechsel besteht),
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Auflösung des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
- b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

5. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

6. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus:

- a) dem / der Vorsitzende/n,
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzende/n,
- c) dem / der Kassenwart/in,
- d) dem / der Schriftführer / in.

2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiterem Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem, Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind in digitaler und schriftlicher Form aufzubewahren.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung kann auch per Umlaufbeschluss gefasst werden.

3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nidderau. Um dieses für Ausstattungen der Kita Pestalozzi in Nidderau unmittelbar (spätestens 1 Jahr) und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsordnung

Mit Beschluss der Gründungsversammlung besteht neben dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößen oder unwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung soll eine sinngemäße, jedoch rechtgültige Regelung gelten.

Nidderau, den 31. Januar 2020